

Bericht über die Prüfung im Rahmen der Umwandlung  
gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO

der

**Deufol Aktiengesellschaft, Hofheim am Taunus  
(Wallau),**

in die

**Deufol SE, Hofheim am Taunus (Wallau)**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>A. Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
1. Prüfungsauftrag	1
2. Art und Umfang der Tätigkeit	3
<b>B. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse</b>	<b>6</b>
<b>C. Eigenkapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO</b>	<b>10</b>
<b>D. Ermittlung des Nettovermögenswertes</b>	<b>13</b>
1. Unternehmenswertbetrachtung	13
1.1. Ertragswert	13
1.1.1. Unternehmensplanung	13
1.1.2. Kapitalisierungszinssatz	15
1.2. Liquidationswert	19
1.3. Substanzwert	19
2. Marktkapitalisierung	19
3. Bilanzbetrachtung	20
3.1. Bewertungsgrundsätze und -methoden	21
3.2. Erläuterung wesentlicher Vermögensgegenstände und Schulden	22
3.2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	22
3.2.2. Finanzanlagen	22
3.2.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	23
3.2.4. Schulden	23
3.2.5. Rechnungsabgrenzungsposten	24
3.3. Ergebnis der Bilanzbetrachtung	24
4. Beurteilung Nettovermögenswert	25
<b>E. Bescheinigung</b>	<b>26</b>

## Anlagen

1. Beteiligungsliste der Deufol AG auf den 31. Dezember 2011
2. Dokumentation der Prüfungstätigkeit nach Person, Ort, Art und Zeit
3. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen  
Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, T€, % usw.) auftreten.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AKU	Arbeitskreis Unternehmensbewertung des IDW
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
bzw.	beziehungsweise
CAPM	Capital Asset Pricing Model
DCF	Discounted Cash Flow
Deufol bzw. Deufol AG	Deufol Aktiengesellschaft, Hofheim (Wallau)
€	Euro
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (vormals: Arbeitskreis Unternehmensbewertung (AKU))
ff.	Fortfolgende
FN-IDW	Fachnachrichten des IDW
ggü.	Gegenüber
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
i.d.F.	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW RS HFA 10	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: „Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses“
IDW S 1 i.d.F. 2008	IDW Stellungnahme S 1 i.d.F. vom 2. April 2008 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	In Verbindung mit
LG	Landgericht
lt.	laut
Mio.	Million/en

Nr.	Nummer
rd.	rund
S.	Seite
SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
sog.	so genannte/r
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

## **A. Auftrag und Auftragsdurchführung**

### **1. Prüfungsauftrag**

Im Rahmen einer Ad-hoc-Mitteilung der

**Deufol Aktiengesellschaft,  
Hofheim am Taunus (Wallau),**  
(im Folgenden auch „Deufol AG“, „Deufol“ oder „Gesellschaft“)

vom 20. April 2012 wurde bekannt gegeben, dass die Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE) geprüft wird. Über die Umwandlung der Gesellschaft soll die ordentliche Hauptversammlung der Deufol AG am 4. Juli 2012 entscheiden.

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist vor der Hauptversammlung der Gesellschaft, die dem Umwandlungsplan zustimmen und die Satzung der SE genehmigen soll, gemäß der Richtlinie 77/91/EWG sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Diese Bescheinigung ist auszustellen durch einen Sachverständigen, der nach den einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen zu Art. 10 der Richtlinie 78/855/EWG durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Mitgliedsstaates, dessen Recht die sich in eine SE umwandelnde Aktiengesellschaft unterliegt, bestellt wird.

Auf Antrag des Vorstandes der Deufol AG hat uns die 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main mit Beschluss vom 11. Mai 2012 als Sachverständigen zur Erstellung einer Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestellt.

Wir haben die Prüfung im Mai 2012 in den Geschäftsräumen der Deufol in Hofheim am Taunus (Wallau) und in unserem Büro in Düsseldorf durchgeführt.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben uns insbesondere die folgenden Unterlagen vorgelegen:

- Entwürfe von Umwandlungsplan und Umwandlungsbericht der Deufol AG zu der vorgesehenen Umwandlung in eine SE,
- Entwurf der Satzung der Deufol SE vom 15. Mai 2012,
- Satzung der Deufol AG,
- Handelsregisterauszug der Deufol AG,
- Geschäftsbericht 2011 der Deufol AG,
- Entwürfe der Berichte der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wiesbaden, über die Prüfung des Konzern- und Jahresabschlusses der Deufol AG zum 31. Dezember 2011,
- Berichte der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, über die Prüfung des Konzern- und Jahresabschlusses der Deufol AG zum 31. Dezember 2010,
- Planungsrechnung der Deufol AG für die Geschäftsjahre 2012 bis 2014 mit Stand vom 2. März 2012.

Als Auskunftspersonen standen uns neben dem Vorstand der Gesellschaft insbesondere die Herren Rainer Monetha, Investor Relations, sowie Vertreter der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Verfügung. Alle erbetenen Auskünfte sind uns bereitwillig erteilt worden.

Der Vorstand der Deufol AG hat uns gegenüber eine berufsbliche Vollständigkeitserklärung abgegeben und darin schriftlich versichert, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für unsere Prüfung von Bedeutung sind, vollständig und richtig erteilt wurden.

Sollten sich zwischen dem Abschluss unserer Prüfung am 18. Mai 2012 und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Deufol Aktiengesellschaft am 4. Juli 2012 wesentliche Änderungen der geplanten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder sonstiger Grundlagen der Ermittlung der Nettovermögenswerte der Deufol AG ergeben, wären diese bei der Beurteilung der ausreichenden Höhe der Nettovermögenswerte noch zu berücksichtigen.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend. Unsere Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Dritten gegenüber sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen einschlägig.

Dieser Bericht ist ausschließlich für Zwecke der Information der Organe der Deufol AG, der Zurverfügungstellung an die Aktionäre im Rahmen der Hauptversammlung der Gesellschaft, die über die Umwandlung beschließen soll, sowie zur Vorlage beim Registergericht und dem bestellenden Landgericht bestimmt. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte ist ohne unsere vorherige schriftliche Einverständniserklärung nicht zulässig.

## **2. Art und Umfang der Tätigkeit**

Unsere Prüfungshandlungen haben wir in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen auf den erforderlichen Umfang beschränkt, um festzustellen, ob die Deufol AG über Nettowertmögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen i.S.v. Art. 37 Abs. 6 SE-VO verfügt.

Die Umwandlung einer AG in eine SE hat nach Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Vielmehr ist Gegenstand der Umwandlung gemäß Art. 37 SE-VO die Umwandlung einer bestehenden Aktiengesellschaft als Ganzes in eine Europäische Gesellschaft (SE). Der umzuwandelnde Rechtsträger und die umgewandelte Zielrechtsform sind dabei rechtlich und wirtschaftlich identisch.

Nach Art. 10 Abs. 2 der Zweiten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie hat der Sachverständigenbericht die angewandten Bewertungsverfahren zu nennen und anzugeben, ob die Werte für das Nettovermögen der formwechselnden AG den Betrag des Grundkapitals und der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreichen oder übersteigen. Nach Auffassung von Lutter/Hommelhoff, SE Kommentar, Anm. 58 zu Art. 37 SE-VO, ist eine Einzelbeschreibung und -auflistung der bewerteten Vermögensgegenstände nicht erforderlich. Vielmehr ist im Regelfall für die Ermittlung des Nettovermögens eine Un-

ternehmensbewertung durchzuführen. Bewertungsstichtag ist dabei der Tag der beschließenden Hauptversammlung.

Der Wert eines Unternehmens wird danach regelmäßig nicht durch die isolierten Werte der einzelnen Bestandteile des Vermögens und der Schulden bestimmt, sondern durch das Zusammenwirken aller Werte. Bei der Bestimmung des wahren Wertes ist daher die Gesamtheit aller zusammenwirkenden Bereiche eines Unternehmens, wie z.B. Beschaffungs- und Absatzbeziehungen bzw. -märkte, Forschung und Entwicklung, Organisation, Finanzierung und Management zu erfassen, da alle Unternehmensbereiche im Sinne einer Gesamtbewertung gemeinsam zum Unternehmenswert beitragen. Im Ergebnis ergeben sich durch das Zusammenwirken der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden sowie der Geschäftsbereiche Synergien. Dieser Mehrwert wird als immaterieller Wertbeitrag regelmäßig im Rahmen von Kaufpreisen für Unternehmen als Geschäfts- oder Firmenwert abgebildet.

Der Gesetzgeber schreibt keine bestimmte Methode für die Bewertung des Unternehmens vor. In der Betriebswirtschaftslehre, in der Rechtsprechung und in der Bewertungspraxis haben sich allgemein anerkannte Bewertungsgrundlagen herausgebildet, die auf die Bewertung von Unternehmen angewandt werden. Nach herrschender Auffassung in Deutschland ist der wahre Wert eines Unternehmens aus einer Unternehmensbewertung abzuleiten, die – von wenigen Ausnahmefällen (z.B. Liquidation) abgesehen – auf einen Zukunftserfolgswert abstellt. Dieser Zukunftserfolgswert kann entweder nach der Ertragswertmethode oder nach einem Discounted Cash Flow (DCF)-Verfahren ermittelt werden.

In der Handelsregisterpraxis findet dieser Wertansatz regelmäßig Anwendung. Werden ganze Unternehmen oder Unternehmensteile im Rahmen einer Sacheinlage eingebracht, bestimmt sich deren Wert nach dem Ertrags- oder DCF-Wert der Sacheinlage.

Auch im vorliegenden Fall der Beurteilung der Nettovermögenswerte i.S.v. Art. 37 Abs. 6 SE-VO halten wir es für sachgerecht, auf den Zukunftserfolgswert der Deufol AG abzustellen, da dieser bei angenommener Unternehmensfortführung letztlich als Schuldendeckungspotential zur Verfügung steht. Wir haben daher eine Ertragswertermittlung für die Deufol AG vorgenommen. Ergänzend haben wir die Marktkapitalisierung der Deufol AG analysiert.

Die bei der Unternehmensbewertung von deutschen Wirtschaftsprüfern anzuwendenden Bewertungsgrundlagen und Methoden sind im IDW Standard: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1 i.d.F. 2008) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. festgelegt und werden ergänzt um die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: „Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses“ (IDW RS HFA 10). Nach IDW RS HFA 10 erfolgt die handelsrechtliche Bewertung insbesondere für Zwecke des Gläubigerschutzes und dient daher der Ermittlung eines Schuldendeckungspotentials. Nach Auffassung des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW (FAUB) ist es sachgerecht, diese Grundsätze u.a. im Rahmen einer Sacheinlage heranzuziehen.

Dieser Auffassung haben wir uns angeschlossen und bei unserer Beurteilung zur Höhe des Unternehmenswertes auf den Grundsatz gemäß IDW S 1 i.d.F. 2008 i.V.m. IDW RS HFA 10 abgestellt.

Das Landgericht Frankfurt am Main führt in seinem Beschluss zur Bestellung des Sachverständigen aus, dass bei der Prüfung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO zur Erteilung der Nettovermögensbescheinigung davon auszugehen ist, dass eine ertragswertorientierte Bewertung der Gesellschaft als Ganzes hier nicht notwendigerweise geboten sei. Sinn und Zweck der Nettovermögensbescheinigung sei es zu bezeugen, dass genügend (Netto)Vermögen vorhanden sei, welches das in der Satzung der SE ausgewiesene Grundkapital zuzüglich eventueller gesetzlicher freiwilliger Rücklagen abdecke. Daher seien die Vermögenswerte – jedoch nicht mit ihrem bilanziellen Buchwert, sondern mit ihrem Verkehrswert – des Anlage- und Umlaufvermögens sowie Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, die auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden, Gegenstand der Bescheinigung. Diesen Anforderungen folgend haben wir in Ergänzung unserer Unternehmenswertbetrachtung eine entsprechende Bilanzbetrachtung vorgenommen.

Eigene Prüfungshandlungen nach § 316 ff. HGB haben wir nicht vorgenommen.

Entsprechend der Anforderung des Bestellungsbeschlusses des Landgerichts Frankfurt am Main haben wir unserem Bericht als Anlage 2 ein Journal beigefügt, aus dem hervorgeht, von welcher Person, an welchem Ort, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die Prüfung zur Erstellung der Bescheinigung erfolgt ist.

## **B. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse**

Die Deufol AG mit Sitz in Hofheim am Taunus (Wallau) ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 46331 eingetragen.

Die Satzung liegt nach dem Stand gemäß der Beschlussfassung in der Hauptversammlung vom 22. Juni 2010 vor.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung bestehender und noch zu erwerbender Beteiligungen sowie die Tätigkeit als geschäftsleitende Holdinggesellschaft, insbesondere für Logistikunternehmen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich insbesondere an anderen Unternehmen, auch wenn sei einen anderen Unternehmensgegenstand haben, beteiligen, sie erwerben, sie gründen, die Geschäftsführung für solche Unternehmen übernehmen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und Unternehmensverträge abschließen.

Die Deufol AG fungiert als Holding innerhalb des Deufol-Konzerns, trifft für den Konzern strategische Entscheidungen, bündelt übergeordnete Zentralfunktionen und überwacht die Geschäfte der Tochtergesellschaften. Die Tochterunternehmen, an denen die Deufol AG mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, sind im Wesentlichen im Geschäftsbereich Verpackungen und angrenzende Services tätig.

Die Gesellschaft gehört zum Konzern der Lion's Place GmbH, Hofheim am Taunus.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 43.773.655 und ist in 43.773.655 auf den Inhaber lautende Stammaktien in Form von nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils € 1,00 je Aktie eingeteilt.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Deufol AG ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. Juni 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu

€ 20.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung um € 850.000,00 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Bezugsrechte ausgegeben wurden und deren Inhaber von Ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen.

Das Grundkapital ist ferner gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 16. Juni 2009 um bis zu € 8.413.296,00 eingeteilt in 8.413.296 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- oder Optionsverschreibungen – mit Wandlungs- oder Optionsrechten – der D.Logistics AG, die von der Gesellschaft auf der Grundlage der von der Hauptversammlung vom 16. Juni 2009 beschlossenen Ermächtigung bis zum 15. Juni 2014 begeben werden, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die Bilanz (HGB) der Deufol AG zum 31. Dezember 2011 sowie 31. Dezember 2010 stellt sich nach den geprüften und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehenen Jahresabschlüssen (HGB) wie folgt dar:

<b>Deufol AG</b>				
<b>Bilanz nach HGB</b>	<b>31.12.2011</b>		<b>31.12.2010</b>	
<b>Aktiva</b>	<b>T€</b>	<b>%</b>	<b>T€</b>	<b>%</b>
Immaterielle Vermögensgegenstände	165	0,1	209	0,2
Sachanlagen	6.129	5,1	6.218	5,9
Finanzanlagen	99.670	82,7	97.282	91,6
<b>Anlagevermögen</b>	<b>105.964</b>	<b>88,0</b>	<b>103.709</b>	<b>97,7</b>
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.113	10,9	2.419	2,3
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	591	0,5	22	0,0
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>13.704</b>	<b>11,4</b>	<b>2.441</b>	<b>2,3</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>784</b>	<b>0,7</b>	<b>20</b>	<b>0,0</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>120.452</b>	<b>100,0</b>	<b>106.170</b>	<b>100,0</b>

  

<b>Deufol AG</b>				
<b>Bilanz nach HGB</b>	<b>31.12.2011</b>		<b>31.12.2010</b>	
<b>Passiva</b>	<b>T€</b>	<b>%</b>	<b>T€</b>	<b>%</b>
Gezeichnetes Kapital	43.774	36,3	43.774	41,2
Kapitalrücklage	28.184	23,4	28.184	26,5
Gewinnrücklagen	46	0,0	46	0,0
Bilanzgewinn	9.411	7,8	6.238	5,9
<b>Eigenkapital</b>	<b>81.415</b>	<b>67,6</b>	<b>78.242</b>	<b>73,7</b>
<b>Rückstellungen</b>	<b>925</b>	<b>0,8</b>	<b>727</b>	<b>0,7</b>
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	26.623	22,1	20.838	19,6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	659	0,5	353	0,3
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	10.719	8,9	5.871	5,5
Sonstige Verbindlichkeiten	102	0,1	130	0,1
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>38.103</b>	<b>31,6</b>	<b>27.192</b>	<b>25,6</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>9</b>	<b>0,0</b>	<b>9</b>	<b>0,0</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>120.452</b>	<b>100,0</b>	<b>106.170</b>	<b>100,0</b>

Das Finanzanlagevermögen stellt mit 82,7 % der Bilanzsumme den wesentlichen Anteil am Gesamtvermögen dar. Dies zeigt, dass die Deufol AG im Wesentlichen als Holding für die Gesellschaften der Deufol-Gruppe fungiert.

Der Anstieg der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände auf den 31. Dezember 2011 ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen bedingt durch Änderungen in der Finanzierungsstruktur des Deufol-Konzerns zurück zu führen.

Das Eigenkapital erhöhte sich im Wesentlichen aufgrund des im Geschäftsjahr 2011 erwirtschafteten Jahresüberschusses, dem die Dividendenausschüttung im Jahr 2011 in Höhe von T€1.313 gegenüberstand. Es beträgt nunmehr T€81.415 (31. Dezember 2010: T€78.242), das einer bilanziellen Eigenkapitalquote in Höhe von 67,6 % (Vorjahr: 73,7 %) entspricht.

Aufgrund einer Zentralisierung der Finanzierung in der Deufol AG mittels eines Senior Facility Agreement über €45 Mio. und Streichung bilateraler Linien bei Tochtergesellschaften hat erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um T€5.785 auf T€26.623 im Vergleich zum 31. Dezember 2010. Der Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen von T€5.871 zum 31. Dezember 2010 auf T€10.719 zum 31. Dezember 2011 ist bedingt durch die Änderungen in der Finanzierungsstruktur des Deufol-Konzerns.

### C. Eigenkapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO

Das Kapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO umfasst das Grundkapital zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen.

Das in der Bilanz der Deufol AG zum 31. Dezember 2011 ausgewiesene Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Deufol AG</b>	<b>31.12.2011</b>	
<b>Eigenkapital lt. Bilanz</b>	<b>T€</b>	
Grundkapital		43.774
Kapitalrücklage		
- nach § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB	6.184	
- nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB	22.000	28.184
Gewinnrücklagen		46
Bilanzgewinn		9.411
<b>Eigenkapital</b>		<b>81.415</b>

Das satzungsmäßige Grundkapital beträgt € 43.774.655,00.

Die Deufol AG hält keine eigenen Aktien.

Die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB besteht zum 31. Dezember 2011 in Höhe von T€ 22.000. Anders als Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB, die bei einer Aktiengesellschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen (§ 150 AktG) verwendet werden dürfen, steht die Rücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in freier Disposition der Gesellschaft. Der Charakter dieser Rücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB wird in der Literatur als freiwillige Leistungen beschrieben, die Gesellschafter ohne Gewährung von Vorzügen seitens der Kapitalgesellschaft erbringen wie z.B. Zuschüsse als Bar- oder Sachleistungen (Beckscher Bilanzkommentar, 8. Auflage, Anm. 195 zu § 272 HGB). Die Abgrenzung der Rücklagen nach § 272 HGB untereinander wird über den Regelungsgegenstand von § 150 AktG sehr deutlich. Die Regelungen in § 150 AktG zu den Rücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB sind eindeutig vom Kapitalerhaltungsschutz und damit dem Gläubigerschutzgedanken getragen, indem über die Rücklagen gebundenes Vermögen geschaffen wird, das dem zur Deckung des Grundkapitals erforderlichen Vermögen als Pufferzone vorgelagert ist (Hüffer, Aktiengesetz, 10. Auflage, Anm. 1 zu § 150 AktG).

Der besondere Charakter der freiwilligen Zuzahlungen, die nach dem gesetzgeberischen Willen als Kapitalrücklage unter § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB gesondert von den anderen Kapitalrücklagen ausgewiesen werden, wird dann insbesondere bei den Entnahmemöglichkeiten deutlich. Während die dem Gläubigerschutz dienenden Rücklagen der § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB nur unter Wahrung von § 150 AktG und nur im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses verwendet werden können, stehen die Rücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB jederzeit zur Disposition (Beckscher Bilanzkommentar, 8. Auflage, Anm. 205 zu § 272 HGB).

Aus der vom Gesetzgeber gewollten Abgrenzung der Rücklagen und insbesondere aus der freien Dispositionsmöglichkeit über die „Beträge der anderen Zuzahlungen“ nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB ergibt sich, dass diese nicht in den Umfang der Rücklagen nach Art. 37 Abs. 6 SE VO fallen. Dort heißt es ausdrücklich, dass lediglich auf die „kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen“ abzustellen ist. Wenn jedoch Teile der Kapitalrücklagen der jederzeitigen Disposition durch die Organe der Gesellschaft unterliegen, können diese nicht (vollwertig) dem Gläubigerschutz dienen.

Die Gewinnrücklage ist eine gesetzliche Rücklage nach § 272 Abs. 3 HGB i.V.m. § 150 AktG.

Die Rücklagen unterliegen – mit Ausnahme der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB - zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2011 bestimmten im deutschen Aktiengesetz sowie im deutschen Handelsgesetzbuch geregelten Verfügungsbeschränkungen.

Mit dem Eigenkapital nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist das Eigenkapital der Gesellschaft nach Umwandlung (SE) gemeint. Da das Grundkapital wie auch die kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen der Deufol AG durch die Umwandlung nicht verändert werden, kann auf das Eigenkapital der Deufol AG abgestellt werden.

Das nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bestätigende Eigenkapital setzt sich zusammen aus dem Grundkapital (Gezeichnetes Kapital) zzgl. der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen. Im Fall der Deufol AG bestimmt sich das Eigenkapital nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO wie folgt:

<b>Deufol AG</b>	<b>31.12.2011</b>	
<b>Eigenkapital nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO</b>	<b>T€</b>	
Gezeichnetes Kapital		43.774
Kapitalrücklage	28.184	
abzgl. Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB	22.000	6.184
Gewinnrücklage		46
<b>Eigenkapital nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO</b>		<b>50.004</b>

Veränderungen des Eigenkapitals nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO zwischen dem Abschlussstichtag zum 31. Dezember 2011 und dem Datum unserer Bescheinigung haben sich nach Auskunft des Vorstands und nach unserer Erkenntnis nicht ergeben.

## **D. Ermittlung des Nettovermögenswertes**

### **1. Unternehmenswertbetrachtung**

#### **1.1. Ertragswert**

Der Unternehmenswert nach dem Ertragswertverfahren ergibt sich grundsätzlich als Barwert der auf den Bewertungsstichtag mit Hilfe eines Kapitalisierungszinssatzes diskontierten erwarteten Nettozu- bzw. -abflüsse.

In dem nach der Ertragswertmethode ermittelten Barwert werden die zukünftigen prognostizierten Erwartungswerte der finanziellen Überschüsse berücksichtigt, die aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des Bewertungsobjekts abgeleitet werden. Das etwaige nicht betriebsnotwendige Vermögen ist im Rahmen der Unternehmensbewertung gesondert zu berücksichtigen und umfasst solche Vermögensgegenstände, die frei veräußert werden könnten, ohne dass davon der eigentliche Unternehmenszweck berührt wird.

Wir haben eine Ertragswertberechnung auf den Tag der Hauptversammlung, den 4. Juli 2012, die über die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE beschließen soll, vorgenommen. Im Ergebnis lässt sich hieraus eine Größenordnung des Nettovermögenswertes der Deufol AG ableiten, die die Höhe des Kapitals gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO übersteigt.

Für eine Zusammenfassung der bei der Ertragswertberechnung zugrunde liegenden Planungsrechnung sowie der verwendeten Bewertungsparameter verweisen wir auf die nachfolgenden Abschnitte 1.1.1. sowie 1.1.2.

##### **1.1.1. Unternehmensplanung**

Im Rahmen unserer Tätigkeit haben wir die Planungsrechnung der Deufol AG hinsichtlich ihrer Plausibilität aufbauend auf einer Vergangenheitsanalyse und unter Berücksichtigung des Markt-/Wettbewerbsumfelds sowie der wesentlichen Planungsprämissen kritisch gewürdigt und mit den von der Geschäftsleitung der Deufol AG benannten Mitarbeitern der Gesellschaft diskutiert.

Für die Bewertung der Deufol AG wurden bei der Ermittlung des Ertragswerts drei Planungsphasen zugrunde gelegt.

Für die erste, sog. Detailplanungsphase basiert die Bewertung auf einer nach IFRS-Grundsätzen erstellten integrierten Plan- Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanzplanung für den Deufol-Konzern für die Geschäftsjahre 2012 bis 2014.

Ausgangspunkt der Konzernplanung sind die Planungen der Gewinn- und Verlustrechnungen aller vollkonsolidierten Konzerngesellschaften, die anschließend konsolidiert und um eine Bilanz- und Finanzplanung auf Konzernebene ergänzt werden. Zur Ermittlung des der Deufol AG zuzurechnenden Anteils wurden aus den Planungsergebnissen die Anteile fremder Minderheitsgesellschafter eliminiert.

In einer zweiten Phase wurde das letzte Detailplanungsjahr unter Berücksichtigung des Wachstumsfaktors bewertungstechnisch bis einschließlich des Jahres 2018 verlängert, um auf diesem Weg der zum Ende des Jahres 2014 noch nicht in einem Gleichgewichtszustand stehenden Finanzbedarfsplanung Rechnung zu tragen.

Die dritte Phase der ewigen Rente ab dem Jahr 2019 (Terminal Value) basiert grundsätzlich auf einer Fortschreibung der finanziellen Überschüsse des Jahres 2018. Diese wurden um den erwarteten nachhaltigen Wachstumsfaktor erhöht.

Die Gesellschaft verfügt über erhebliche steuerliche Verlustvorträge. Der Wertbeitrag der steuerlichen Verlustvorträge wurde – soweit von einer Nutzbarkeit auszugehen war – als Sonderwert berücksichtigt. Hierzu wurde die erwartete Steuerersparnis aus den geplanten Ergebnissen vor Steuern auf Einzelgesellschaftsebene sowie den geplanten Ertragsteuersätzen für Deutschland und die USA unter Berücksichtigung der aufgrund des gültigen Steuerrechts betragsmäßig periodisch begrenzten Verlustverrechnungsmöglichkeit ermittelt. Die so berechnete periodische Steuerersparnis wurde unter Verwendung der gleichen Diskontierungsfaktoren wie bei der Ermittlung des Ertragswerts über einen längeren Zeitraum auf den Bewertungsstichtag abgezinst.

### **1.1.2. Kapitalisierungszinssatz**

#### **Vorbemerkungen**

Der Kapitalisierungszinssatz reflektiert grundsätzlich die Rendite einer alternativen Investition, die im Hinblick auf die zeitliche Struktur, das Risiko und die Besteuerung ihrer finanziellen Überschüsse äquivalent zu den zu diskontierenden Nettozu- oder -abflüssen ist.

Bewertungstechnisch wird in Theorie und Bewertungspraxis die erforderliche Alternativrendite grundsätzlich aus der Rendite einer quasi-risikolosen Alternativanlage (Basiszins) ermittelt, die um einen spezifischen, auf den zu bewertenden Zahlungsstrom abgestimmten, Risikozuschlag korrigiert wird.

#### **Basiszinssatz**

Die Bemessung des Basiszinssatzes orientiert sich nach herrschender Auffassung an den zu erwartenden Renditen von festverzinslichen Wertpapieren der öffentlichen Hand. Bei der Ableitung einer quasi-risikolosen Alternativanlage ist zusätzlich zu beachten, dass diese auch fristenadäquat zu einer zeitlich unbegrenzten Unternehmensinvestition ist. Da solche Anleihen mit unbegrenzter Laufzeit am deutschen Kapitalmarkt nicht vorliegen, kann nach Empfehlungen des AKU (nunmehr: Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft, im Folgenden auch „FAUB“) des IDW (84. Sitzung, FN-IDW Nr. 1-2/2005, S. 70) aus der zum Bewertungsstichtag beobachtbaren Zinsstrukturkurve eine Schätzung des Basiszinssatzes auf der Grundlage von aktuellen Zinsstrukturdaten abgeleitet werden.

Entsprechend dieser Empfehlung haben wir einen barwertäquivalenten einheitlichen Basiszinssatz (vor persönlichen Ertragsteuern) auf Basis eines Drei-Monats-Zeitraum zum 18. Mai 2012 als Datum unserer Berichtszeichnung unter Verwendung der Daten der Deutschen Bundesbank ermittelt. Unter Berücksichtigung der berufsständischen Rundungsregelung auf ¼-Prozentpunkte ergibt sich daraus ein Basiszinssatz von 2,50 %.

## Risikozuschlag

Im Rahmen der Unternehmenswertermittlung ist es üblich, zur Bemessung des Risikozuschlags auf Kapitalmarktmodelle zurückzugreifen. Die marktgestützte Ermittlung des Risikozuschlags erfolgt in Theorie und Bewertungspraxis sowie entsprechend den Vorgaben des IDW S 1 i.d.F. 2008 regelmäßig unter Anwendung des Capital Asset Pricing Models (CAPM). Das CAPM beruht auf einem Vergleich der unternehmensindividuellen Aktienrendite und der Rendite des Marktportfolios. Hiernach wird der unternehmensindividuelle Risikozuschlag als Produkt aus der sog. Marktisikoprämie und der unternehmensindividuellen Risikohöhe berechnet.

Die Marktisikoprämie entspricht der Differenz aus der Rendite eines Marktportfolios und einer quasi-risikolosen Wertpapieranlage und stellt praktisch die vergütete Überrendite dar, die für die Anlage in riskanten Wertpapieren gegenüber quasi-risikolosen Anleihen vom Markt gewährt wird.

Empirische Kapitalmarktuntersuchungen der Vergangenheit zeigen, dass sich der Ertragswert für Renditedifferenzen zwischen quasi-risikolosen festverzinslichen Staatspapieren und Investitionen in ein Marktportfolio von Aktien, bei Außerachtlassung von Extremwerten, in einer Bandbreite von 3 % bis 7 % bewegte. Die Mehrzahl dieser Kapitalmarktuntersuchungen hat Vorsteuerrenditen betrachtet und berücksichtigt insbesondere nicht mögliche Auswirkungen aus dem Halbeinkünfteverfahren sowie der Unternehmensteuerreform 2008.

Am 3. Dezember 2009 veröffentlichte der FAUB Hinweise zu den Auswirkungen der Finanzmarkt- und Konjunkturkrise auf Unternehmensbewertungen (FN-IDW 12/2009, S. 696 ff.). Hierzu führte er aus, dass seit Einführung der Abgeltungsteuer durch die Unternehmensteuerreform 2008 eine Marktisikoprämie von 4,5 % bis 5,5 % vor persönlichen Ertragsteuern für sachgerecht erachtet wird. Vor diesem Hintergrund halten wir die Verwendung einer Marktisikoprämie vor persönlichen Ertragsteuern in Höhe von 5,0 %, also dem Mittel der vorgegebenen Bandbreite, für angemessen.

Die für ein Gesamtmarktportfolio geschätzte Risikoprämie ist entsprechend dem CAPM im Hinblick auf die spezielle Risikostruktur des zu bewertenden Unternehmens anzupassen. Das Verhältnis zwischen dem allgemeinen Marktisiko und dem individuellen, unternehmensspezifischen Risiko wird durch den so genannten Betafaktor ausgedrückt.

Die am Kapitalmarkt beobachtbaren Betafaktoren reflektieren zunächst sowohl das operative Risiko der Unternehmen als auch das jeweilige Kapitalstrukturrisiko. Um das operative Risiko zu isolieren, sind die am Markt zu beobachtenden Betafaktoren zunächst um das jeweilige Kapitalstrukturrisiko zu bereinigen (sog. „Unlevern“).

Der resultierende unverschuldete Betafaktor des einzelnen Unternehmens („Unlevered Beta“) reflektiert ausschließlich das operative Geschäftsrisiko. Dieser ist anschließend wieder an die zukünftige Kapitalstruktur des Bewertungsobjekts zur Abbildung dessen finanziellen Risikos anzupassen (sog. „Relevern“), um den verschuldeten Betafaktor („Relevered Beta“) zu erhalten.

Anhand von Kapitalmarktdaten (Quelle: Bloomberg) haben wir für die Deufol AG einen eigenen Betafaktor ermittelt, der statistische Signifikanz aufweist. Wir haben anschließend eine Peer Group – Analyse vorgenommen. Hiernach ergibt sich ein gegenüber dem eigenen Betafaktor der Deufol AG höherer Betafaktor. Aufgrund der nach Auskunft des Vorstands der Deufol AG möglicherweise eingeschränkten Aussagekraft des Aktienkursverlaufs (vgl. Abschnitt D.2) haben wir den höheren Betafaktor der Peer Group – Analyse für die Bewertung verwendet. Hierdurch ergibt sich ein tendenziell niedrigerer Unternehmenswert als bei Verwendung des eigenen Betafaktors. Wir halten dies vor dem Hintergrund des Bewertungszwecks für ein sachgerechtes Vorgehen im Interesse des Mindestwertnachweises.

Das Kapitalstrukturrisiko der Deufol AG wurde erfasst, indem der unverschuldete Betafaktor periodisch jeweils um den aus dem variierenden Verschuldungsgrad des zu bewertenden Unternehmens resultierenden Risikoeffekt angepasst wird. Zur Berechnung des verschuldeten Betafaktors haben wir den Kapitalbedarf der Gesellschaft auf Grundlage der integrierten Unternehmensplanung berücksichtigt.

### **Wachstumsabschlag**

Eine quasi-sichere Alternativenanlage erbringt definitionsgemäß in der Zukunft Erträge, deren nominale Höhe so gut wie sicher bestimmt ist und die auch bei Änderung des realen Geldwertes konstant bleibt. Dagegen bietet die Investition in ein Unternehmen die Chance einer

nominalen Steigerung der Unternehmensergebnisse bei Verminderung des realen Geldwertes durch Überwälzung der Geldentwertung auf die Leistungspreise.

Neben Preiseffekten können auch Mengen- und Struktureffekte sowie Thesaurierungen und deren Wiederanlage das Überschusswachstum beeinflussen.

Die Überschusswachstumsperspektive wird im Detailplanungszeitraum bei der Bemessung der Ertrags- und Aufwandsplanung unmittelbar berücksichtigt. In der Phase der ewigen Rente (2019 ff.) erfolgt die Berücksichtigung des Wachstums aus Preis-, Mengen- und Struktureffekten finanzmathematisch durch einen Abschlag beim Zins (Wachstumsabschlag).

Der Vorstand der Deufol AG geht langfristig von einem Wachstumstrend von 1,0 % bis 2,0 % aus. Wir haben im Rahmen der Ertragswertberechnung der Gesellschaft einen Abschlag vom Kapitalisierungszinssatz in Höhe von 1,0 %, also an der Untergrenze der vom Vorstand erwarteten Bandbreite, Rechnung getragen. Wir halten diesen aus Sicht des Vorstands eher konservativen Wert vor dem Hintergrund des Bewertungszwecks sowie des im Detailplanungszeitraum bereits geplanten Wachstums für einen sachgerechten Parameter.

### **Kapitalisierungszins**

Unter Berücksichtigung der zuvor erläuterten Bewertungsparameter ergibt sich ein Kapitalisierungszins vor persönlichen Ertragsteuern und vor Wachstumsabschlag in einer Bandbreite von 7,8 % bis 9,5 %, den wir im Rahmen der Ertragswertberechnung berücksichtigt haben.

## **1.2. Liquidationswert**

Der Liquidationswert ergibt sich grundsätzlich durch Diskontierung der sich im Rahmen einer Liquidation des Bewertungsobjektes ergebenden finanziellen Überschüsse. Der Liquidationswert kommt nach IDW S 1 i.d.F. 2008 als Wertuntergrenze für die Unternehmensbewertung in Betracht, wenn er den Zukunftserfolgswert des Unternehmens übersteigen würde.

Liquidationsabsicht besteht nach den uns gegebenen Auskünften nicht. Im vorliegenden Fall haben wir daher auf die Ermittlung eines Liquidationswertes der Deufol AG aufgrund des deutlichen Ertragspotenzials und der geplanten Unternehmensfortführung verzichtet.

## **1.3. Substanzwert**

Der Substanzwert ergibt sich als Rekonstruktions- oder Wiederbeschaffungswert aller im Unternehmen vorhandenen immateriellen und materiellen Werte und Schulden. Aufgrund der Schwierigkeiten, die sich in der Praxis bei der Ermittlung nicht bilanzierungsfähiger, vor allem immaterieller Werte ergeben, wird in der Regel ein Substanzwert im Sinne eines (Netto-) Teilrekonstruktionswerts ermittelt. Da diesem Substanzwert grundsätzlich der direkte Bezug zu künftigen finanziellen Überschüssen fehlt, kommt ihm bei der Ermittlung des Unternehmenswerts keine eigenständige Bedeutung zu.

Im vorliegenden Fall haben wir daher auf die Ermittlung eines Substanzwertes der Deufol AG verzichtet.

## **2. Marktkapitalisierung**

Zur Beurteilung der Höhe des Nettovermögenswertes gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO haben wir zusätzlich die sich aus den Börsenkursen der Deufol AG ergebende Marktkapitalisierung herangezogen. Diese berechnet sich als Produkt aus der Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Aktien der Deufol AG und dem Börsenkurs.

Zum 18. Mai 2012, also unmittelbar vor Zeichnung unseres Berichts, betrug die Marktkapitalisierung der Deufol AG auf der Basis eines Börsenkurses von €0,92 je Stückaktie rd. €40,3 Mio.

Für den Zeitraum von 12 Monaten vor dem 18. Mai 2012 ergibt sich auf Basis der Daten des Informationsdienstleisters Bloomberg ein durchschnittlicher Börsenkurs von 1,13 € je Aktie und entsprechend eine Marktkapitalisierung von €49,5 Mio.

Der Vorstand der Deufol AG erklärt sich die deutlich unterhalb des Ertragswerts liegende Marktkapitalisierung mit den veröffentlichten Ad-hoc Meldungen über den Managementwechsel innerhalb der Deufol-Gruppe und verschiedene Governance-Themen, die in den letzten Monaten den Börsenkurs der Deufol AG nachteilig beeinflusst haben. Zudem haben sich die geringe Liquidität und der überschaubare Streubesitzanteil nachteilig auf den Kurs ausgewirkt, da im letzten halben Jahr erkennbar war, dass bei Kaufordern entsprechende Angebote zügig platziert und somit der Kurs niedrig gehalten wurde.

### **3. Bilanzbetrachtung**

Nachfolgend geben wir auf Basis des geprüften Jahresabschlusses der Deufol AG zum 31. Dezember 2011 Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen sowie zu wesentlichen Vermögenswerten und Schulden wieder. Aufbauend auf den geprüften Buchwerten und dabei zur Anwendung gelangten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen haben wir in diesem Zusammenhang auf wesentliche stille Reserven oder Lasten und damit auf ggf. von den Buchwerten abweichende Zeitwerte übergeleitet. Aktuelle Informationen der Gesellschaft zur Entwicklung der Bilanzwerte im laufenden Geschäftsjahr sowie insbesondere ein Zwischenabschluss für das erste Quartal 2012 lagen bis zum Abschluss unserer Tätigkeit nicht vor. Nach Auskünften des Vorstands ist es jedoch zu keinen wesentlichen Veränderungen der angewandten Bewertungsmethoden oder Verminderungen der Vermögenswerte gekommen.

### 3.1. Bewertungsgrundsätze und -methoden

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 erfolgte unter Berücksichtigung der Vorschriften des HGB und des AktG.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten aktiviert und über eine Nutzungsdauer von drei bis acht Jahren planmäßig linear abgeschrieben.

Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten abzüglich linearer Abschreibungen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bilanziert.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu € 150 wurden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben, wobei im Zugangsjahr auch der Abgang unterstellt wird. Für geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten über € 150 und bis zu € 1.000 wird pro Jahr ein Sammelposten gebildet, der jährlich mit einem Fünftel abgeschrieben wird, wobei der Abgang nach Ablauf der fünf Jahre unterstellt wird.

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert erfolgen dabei nur bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert bewertet. Die Bewertung unverzinslicher, langfristiger Forderungen erfolgt zum Barwert. Risikobehafteten Posten ist durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen worden.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und sind zum nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung wurden zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag entsprechend der Regelung des § 256a HGB umgerechnet.

### 3.2. Erläuterung wesentlicher Vermögensgegenstände und Schulden

#### 3.2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

<b>Deufol AG</b>		
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen</b>	<b>31.12.2011</b>	<b>31.12.2010</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	165	209
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>165</b>	<b>209</b>
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.847	5.978
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	282	240
<b>Sachanlagen</b>	<b>6.129</b>	<b>6.218</b>

Das Anlagevermögen wird ausschließlich betrieblich genutzt. Stille Lasten bestehen nach Aussage der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen nicht.

#### 3.2.2. Finanzanlagen

<b>Deufol AG</b>		
<b>Finanzanlagen</b>	<b>31.12.2011</b>	<b>31.12.2010</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	95.607	94.369
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	4.063	2.913
<b>Finanzanlagen</b>	<b>99.670</b>	<b>97.282</b>

Die Deufol AG ist als Holdinggesellschaft der Deufol-Gruppe an einer Vielzahl von in- und ausländischen Unternehmen mittel- und unmittelbar beteiligt. Eine Übersicht der wesentlichen Beteiligungen ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

Die verbundenen Unternehmen sind im Konzernabschluss der Deufol AG mit ihren Vermögensgegenständen und Schulden und darüber hinaus mit umfangreichen Firmenwerten in Höhe von T€67.979 auf den 31. Dezember 2011 repräsentiert. Die Wertansätze für die Firmenwerte wurden im Rahmen der Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfung der Deufol

AG durch Impairment-Tests überprüft. Die Firmenwerte sind ein Anhaltspunkt für die Abschätzung der stillen Reserven im Einzelabschluss der Deufol AG. Demnach sind in den Buchwerten der Anteile an verbundenen Unternehmen stille Reserven in Höhe von T€67.979 enthalten.

Die Planungsunterlagen der Gesellschaften, die für die Impairment-Tests herangezogen wurden, sind uns vorgelegt worden. Aufgrund dieser Unterlagen sowie den Erläuterungen hierzu durch den Vorstand der Gesellschaft ist ein Abwertungsbedarf derzeit nicht erkennbar.

### **3.2.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Unter den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von T€13.113 werden in Höhe von T€10.894 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Diese enthalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€644. Die übrigen Forderungen im Verbundbereich stellen Salden der Konzernverrechnungskonten dar, in die die laufende Konzernverrechnung, kurzfristige Darlehen sowie Ergebnisabführungen einfließen.

Für risikobehaftete Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen gebildet.

### **3.2.4. Schulden**

Die Rückstellungen in Höhe von T€925 enthalten im Wesentlichen Beträge für Jahresabschluss und Steuererklärung, Tantieme und ausstehende Rechnungen. Wesentliche Posten, die einer versicherungsmathematischen Bewertung mittels geeigneter Schätzparameter unterliegen, und damit Ansatzpunkte für stille Reserven oder Lasten bilden, sind nicht vorhanden.

Die Verbindlichkeiten in Höhe von T€38.103 enthalten mit T€26.623 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und mit T€10.719 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten im Rahmen des Cashpoolings, kurzfristige Darlehen sowie die laufende Konzernverrechnung.

### **3.2.5. Rechnungsabgrenzungsposten**

Die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von saldiert T€ 775 enthalten in Höhe von T€ 770 hauptsächlich ein Disagio, das über die Laufzeit des entsprechenden Darlehens aufgelöst wird.

### **3.3. Ergebnis der Bilanzbetrachtung**

Aus der Durchsicht des durch die Warth & Klein Grant Thornton AG mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 der Deufol AG sowie dem vorliegenden Entwurf des Prüfungsberichts für den Jahresabschluss 2011 ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die unter D.3.1 dargestellten Bewertungsgrundsätze und -methoden nicht angewandt worden wären.

Zu diesem Stichtag weist die Gesellschaft ein Eigenkapital in Höhe von T€ 81.415 in der Bilanz (HGB) aus.

Mit Ausnahme des Finanzanlagevermögens liegen uns keine Anhaltspunkte für wesentliche stille Reserven oder stille Lasten vor, die zu einer Abweichung der Zeitwerte der einzelnen Vermögensgegenständen und Schulden von den bilanzierten Wertansätzen führen würden.

Damit ist auch unter Zugrundelegung einer Bilanzbetrachtung unter Berücksichtigung von stillen Reserven und Lasten festzustellen, dass bei Ansatz von Zeitwerten der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden genügend Nettovermögen vorhanden ist, welches das in der Satzung ausgewiesene Grundkapital sowie die nach Gesetz und Satzung nicht ausschüttbaren Rücklagen überschreitet.

#### 4. Beurteilung Nettovermögenswert

Das dem Nettovermögenswert gegenüberzustellende Kapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO beträgt rd. **T€50.004** (vgl. Abschnitt C. in diesem Bericht).

Auf der Grundlage unserer Ertragswertberechnung unter Berücksichtigung der in Abschnitt 1.1.1. erläuterten Unternehmensplanung sowie der unter Abschnitt 1.1.2. dargestellten Parameter lässt sich eine Größenordnung des Nettovermögenswertes der Deufol AG ableiten, die das Kapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO übersteigt. Der ermittelte Ertragswert liegt auch oberhalb des Eigenkapitals gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO inklusive der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB (vgl. Abschnitt C).

Im Rahmen einer Szenariobetrachtung haben wir die Bewertungsparameter des Kapitalisierungszinssatzes variiert. Auch unter Berücksichtigung von einer Marktrisikoprämie vor Steuern an der Obergrenze der aktuell im Berufsstand diskutierten vertretbaren Bandbreite sowie eines um 25 % erhöhten Betafaktors ergibt sich immer noch ein Ertragswert oberhalb des Nettovermögens.

Zur Plausibilisierung der Ertragswertberechnung haben wir die Marktkapitalisierung der Gesellschaft betrachtet. Der Ertragswert liegt oberhalb der Marktkapitalisierung. Vor dem Hintergrund der Bewertungstheorie und der vom Vorstand der Deufol AG gegebenen Erklärung zur Marktkapitalisierung halten wir es für sachgerecht, auf den Ertragswert für vorliegende Betrachtung abzustellen.

Dem Bestellungsbeschluss des Landgerichts Frankfurt am Main folgend, haben wir weiterhin eine Bilanzbetrachtung vorgenommen. Auch danach ergibt sich, dass die Deufol AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe des Grundkapitals zuzüglich der Kraft Gesetz und Statut nicht ausschüttbaren Rücklagen verfügt.

## E. Bescheinigung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer sachverständigen Tätigkeit gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO haben wir nach Einsichtnahme der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise folgende Bescheinigung erteilt:

„Nach unseren Feststellungen verfügt die Deufol AG, Hofheim (Wallau), über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttbaren Rücklagen.“

Düsseldorf, den 18. Mai 2012

Rölfs RP AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Markus Kurzhals  
- Wirtschaftsprüfer -



Jochen Breithaupt  
- Wirtschaftsprüfer -

# ANLAGEN

Lfd Nr.	Name und Sitz der Gesellschaften	Land	Anteil am Kapital (%)	Höhe des Eigenkapitals in Tsd. €	Ergebnis des Geschäftsjahres in Tsd. €
1	Aircon Airfreight Container Maintenance GmbH, Mörfelden-Walldorf	Deutschland	56,72	228	18
2	Baumann Technologie GmbH, Oberhausen	Deutschland	56,00	849	160
3	Deufol Services & IT GmbH, Hofheim	Deutschland	100,00	-239	-342
4	D.Services Immobilien GmbH & Co. KG i. L., Hofheim	Deutschland	94,78	112	-20
5	Deufol Nürnberg GmbH, ehem. Deufol Tailleur GmbH, Nürnberg*	Deutschland	100,00	17.198	0
6	Deufol Mitte GmbH, Hofheim	Deutschland	100,00	-3.807	-1.650
7	Dualogis GmbH, Erlenbach	Deutschland	51,00	953	247
8	Abresch Industrieverpackung GmbH, Viernheim	Deutschland	50,00	2.045	938
9	Deufol Hamburg GmbH, Hamburg	Deutschland	100,00	194	-108
10	Deufol Frankfurt GmbH, Frankfurt*	Deutschland	100,00	35	0
11	BVU Bayerisches Verpackungsunternehmen GmbH i. L., ehem. BVU Bayerisches Verpackungsunternehmen GmbH, München **	Deutschland	100,00	363	-874
12	Deufol West GmbH, Oberhausen*	Deutschland	100,00	2.177	0
13	Deufol Nord GmbH, Peine	Deutschland	100,00	1.037	-126
14	Deufol Securitas Int. GmbH, Hamburg**	Deutschland	50,00	84	-4
15	Deutsche Tailleur Bielefeld GmbH & Co. KG, Bielefeld	Deutschland	30,00	260	338
16	Deutsche Tailleur Bielefeld Beteiligungs GmbH, Bielefeld	Deutschland	30,00	57	3
17	Deufol Süd GmbH, Neutraubling*	Deutschland	100,00	138	0
18	Deufol Produktionsgesellschaft mbH, Hofheim	Deutschland	100,00	10	-1
19	Deufol Bochum GmbH, Bochum	Deutschland	100,00	1.143	-271
20	DTG Verpackungslogistik GmbH, Fellbach	Deutschland	51,02	518	465
21	Fischer Kisten GmbH, Mühlhausen	Deutschland	100,00	390	64
22	GGZ Gefahrgutzentrum Frankenthal GmbH, Frankenthal	Deutschland	100,00	-177	-189
23	Deufol Berlin GmbH, Berlin*	Deutschland	100,00	256	0

\* Ergebnis nach Ergebnisabführung

\*\* Angaben zum 31. Dezember 2009

Lfd Nr.	Name und Sitz der Gesellschaften	Land	Anteil am Kapital (%)	Höhe des Eigenkapitals in Tsd. €	Ergebnis des Geschäftsjahres in Tsd. €
24	Deufol Remscheid GmbH, Remscheid, ehem. Günter Baumann Transport + Verpackung GmbH, Oberhausen*	Deutschland	100,00	330	0
25	Horst Lange GmbH, Hamburg	Deutschland	56,67	223	185
26	IAD Industrieanlagen-Dienst GmbH, München*	Deutschland	100,00	111	0
27	Deufol München GmbH, München	Deutschland	100,00	-46	-123
28	SIV Siegerländer Industrieverpackungs GmbH, Kreuztal-Buschhütten	Deutschland	50,00	337	203
29	Deufol Südwest GmbH, Walldorf, ehem. Walpa Gesellschaft für Übersee und Spezialverpackung mbH, Walldorf	Deutschland	100,00	2.885	337
30	Deufol Packaging Tienen N. V., Tienen	Belgien	100,00	880	454
31	Deufol Logistics Tienen N. V., Tienen	Belgien	100,00	589	137
32	Deufol België N. V., Tienen	Belgien	100,00	8.436	2.595
33	Arcus Installation B. V. B. A., Houthalen	Belgien	100,00	312	29
34	AT + S N. V., Houthalen	Belgien	100,00	560	35
35	Deufol Waremme S. A., Waremme	Belgien	98,75	4.322	1.922
36	Deufol Charlotte LLC, Charlotte, North Carolina	USA	100,00	9	9
37	Deufol North America Inc., Sunman, Indiana	USA	100,00	-10.196	-987
38	Deufol Sunman Inc., Sunman, Indiana	USA	100,00	2.220	-3.210
39	Deufol (Suzhou) Packaging Co. LTD, Suzhou	China	100,00	37	-22
40	Deufol Italia S. p. A., Fagnano Olona	Italien	100,00	2.308	528
41	Deufol Packaging Italy S. R. L. i. L., Fagnano Olona	Italien	100,00	0	0
42	Deufol St. Nabord SAS, Saint Nabord, ehem. D.Logistics France SAS	Frankreich	24,00	66	170
43	Deufol Austria GmbH, Bruck a. d. Leitha, ehem. Logis Industriedienstleistung GmbH, Tulln a. d. Donau	Österreich	100,00	-256	-186
44	Deufol Česká republika a. s., ehem. Logis průmyslové obaly a. s., Ivancice	Tschechien	100,00	1.322	410
45	Deufol Slovensko s. r. o., Krušovce	Slowakei	100,00	1.580	188

\* Ergebnis nach Ergebnisabführung

\*\* Angaben zum 31. Dezember 2009

Name	Qualifikation	Ort	Datum	Zeit (Stunden)	Art der Tätigkeit
Kurzhals, Markus	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	03.05.2012	10,00	Interner Kick-Off; Projektorganisation
Ebert, Jan	Assistent	Düsseldorf	03.05.2012	10,00	Interner Kick-Off; Erstellung Anforderungsliste für Informationen
Horstmeier, Tim	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	03.05.2012	10,00	Einarbeitung, interner Kick-Off, Erstellung Frageliste an Deufol
Tübben, Sabrina	Senior	Düsseldorf	03.05.2012	5,00	Interner Kick-Off; Anforderungsliste; Durchsicht Planung und Geschäftsbericht auf bewertungsrelevante Sachverhalte
Kurzhals, Markus	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	04.05.2012	10,00	Sichtung Planung Einzelgesellschaften und Konzern
Ebert, Jan	Assistent	Düsseldorf	04.05.2012	10,00	Sichtung Planung Einzelgesellschaften und Konzern, Aufbereitung Einzelplanungen für Analysezwecke
Horstmeier, Tim	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	04.05.2012	10,00	Sichtung erhaltener Unterlagen, aufbau des Bewertungstools
Trautmann, Tina	Wirtschaftsprüfer	Büro Frankfurt	04.05.2012	3,00	Vorbereitung Besprechungstermin
Tübben, Sabrina	Senior	Düsseldorf	04.05.2012	10,00	Vorbereitung Besprechung am 7.05.2012, Bewertungsmodell mit THO, Vorbereitungen für Planungsplausibilisierung
Kurzhals, Markus	Wirtschaftsprüfer	Wallau	07.05.2012	10,00	Mandantenbesprechung zu Projekt und Planungsplausibilisierung
Ebert, Jan	Assistent	Wallau	07.05.2012	10,00	Mandantenbesprechung zu Projekt und Planungsplausibilisierung
Horstmeier, Tim	Wirtschaftsprüfer	Wallau	07.05.2012	2,50	Mandantenbesprechung; Reisezeit: Düsseldorf - Wallau
Horstmeier, Tim	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	07.05.2012	2,00	Mandantenbesprechung; Reisezeit: Düsseldorf - Wallau
Horstmeier, Tim	Wirtschaftsprüfer	Wallau	07.05.2012	5,00	Mandantenbesprechung bei Deufol zu Projekt
Trautmann, Tina	Wirtschaftsprüfer	Büro Frankfurt/Wallau	07.05.2012	8,00	Vorbereitung Mandantenbesprechung, Besprechung in Wallau
Tübben, Sabrina	Senior	Wallau	07.05.2012	4,50	Mandantenbesprechung; Reisezeit: Düsseldorf - Wallau - Düsseldorf
Tübben, Sabrina	Senior	Wallau	07.05.2012	5,50	Mandantenbesprechung in Wallau in Wallau zu Projekt und Planung
Kurzhals, Markus	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	08.05.2012	10,00	Planungsplausibilisierung
Ebert, Jan	Assistent	Düsseldorf	08.05.2012	10,00	Planungsplausibilisierung
Horstmeier, Tim	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	08.05.2012	10,00	Bewertungsmodell, Klärung der Frage hinsichtlich nicht ausschüttungsfähiger Rücklagen
Trautmann, Tina	Wirtschaftsprüfer	Frankfurt	08.05.2012	7,00	Planungsplausibilisierung
Tübben, Sabrina	Senior	Düsseldorf	08.05.2012	10,00	interne Besprechung, Durchsicht erhaltene Unterlagen, Bewertung (teils mit THO)
Kurzhals, Markus	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	09.05.2012	10,00	Analyse Bewertungsergebnisse
Breithaupt, Jochen	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	09.05.2012	5,00	Analyse relevanter Rücklagen; Teambesprechung zur Projektorganisation
Ebert, Jan	Assistent	Düsseldorf	09.05.2012	10,00	Planungsplausibilisierung; Teambesprechung
Horstmeier, Tim	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	09.05.2012	5,00	Bewertungsmodell; Teambesprechung
Trautmann, Tina	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	09.05.2012	10,00	Planungsplausibilisierung; Teambesprechung
Tübben, Sabrina	Senior	Düsseldorf	09.05.2012	10,00	Bewertung (teils mit THO), interne Besprechung, Diskussion Peer Group und Beta intern mit Hr Monetha
Kurzhals, Markus	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	10.05.2012	10,00	Teambesprechung zu weiterem Projektvorgehen; Analyse Bewertungsergebnisse; Besprechung Börsenkurs
Breithaupt, Jochen	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	10.05.2012	10,00	Bewertungsmodell Review; Berichterstellung

Name	Qualifikation	Ort	Datum	Zeit (Stunden)	Art der Tätigkeit
Ebert,Jan	Assistent	Düsseldorf	10.05.2012	10,00	Planungsplausibilisierung
Horstmeier, Tim	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	10.05.2012	5,00	Bewertungsmodell Überarbeitung
Trautmann, Tina	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	10.05.2012	10,00	Planungsplausibilisierung
Tübben, Sabrina	Senior	Düsseldorf	10.05.2012	10,00	Planungsplausibilisierung
Kurzhals, Markus	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	11.05.2012	10,00	Planungsplausibilisierung
Breithaupt, Jochen	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	11.05.2012	10,00	Modellreview; Diskussion Bewertungsparameter und -annahmen mit THO; Anpassung Bericht an Modell; Vorbereitung Bilanzbetrachtung
Ebert,Jan	Assistent	Düsseldorf	11.05.2012	10,00	Planungsplausibilisierung
Horstmeier, Tim	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	11.05.2012	5,50	Bewertungsmodell; Besprechung mit JBR
Trautmann, Tina	Wirtschaftsprüfer	Büro Frankfurt/Wallau	11.05.2012	7,00	Planungsplausibilisierung und Besprechung in Wallau
Tübben, Sabrina	Senior	Wallau	11.05.2012	5,00	Planungsplausibilisierung vor Ort mit Warth & Klein; Reisezeit: Düsseldorf - Wallau - Düsseldorf
Tübben, Sabrina	Senior	Wallau	11.05.2012	5,00	Termin vor Ort in Wallau: Besprechung Planung mit Warth & Klein
Kurzhals, Markus	Wirtschaftsprüfer		14.05.2012	10,00	Bilanzbetrachtung - Analyse Jahresabschlüsse
Trautmann, Tina	Wirtschaftsprüfer	Büro Frankfurt	14.05.2012	8,00	Planungsplausibilisierung
Horstmeier, Tim	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	14.05.2012	8,00	Bilanzbetrachtung Bericht
Breithaupt, Jochen	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	14.05.2012	5,00	Bilanzbetrachtung; Bericht dazu; Klärung Beschussspezifika
Ebert,Jan	Assistent	Düsseldorf	14.05.2012	10,00	Planungsplausibilisierung; Sichtung Gremienprotokolle
Tübben, Sabrina	Senior	Düsseldorf	14.05.2012	10,00	Bewertungsmodell, Planungsplausibilisierung; Ermittlung von Multiplikatoren zur Verprobung Ertragswert
Kurzhals, Markus	Wirtschaftsprüfer		15.05.2012	10,00	Analyse Bilanzbetrachtung
Trautmann, Tina	Wirtschaftsprüfer	Büro Frankfurt/Wallau	15.05.2012	8,00	Planungsplausibilisierung
Horstmeier, Tim	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	15.05.2012	10,00	Bewertungsmodell-Szenariorechnung; Klärung Fragen Bilanzbetrachtung; Berichtsergänzung
Breithaupt, Jochen	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	15.05.2012	10,00	Einarbeitung Berichtskritik; Bewertungsmodell - Review
Ebert,Jan	Assistent	Düsseldorf	15.05.2012	10,00	Planungsplausibilisierung
Tübben, Sabrina	Senior	Düsseldorf	15.05.2012	10,00	TelKo mit Deufol zur Planungsplausibilisierung; Arbeitspapiere Bewertungsmodell; Modellierung Sonderwert stl. Verlustvorträge; Einarbeitung Ausschüttungsprämisse Gesellschaft
Kurzhals, Markus	Wirtschaftsprüfer		16.05.2012	10,00	Review Arbeitspapiere
Horstmeier, Tim	Wirtschaftsprüfer	Düsseldorf	16.05.2012	2,00	Dokumentation Planungsprämissen
Ebert,Jan	Assistent	Düsseldorf	16.05.2012	8,00	Dokumentation Planungsprämissen
Tübben, Sabrina	Senior	Düsseldorf	16.05.2012	10,00	Berichtsreview und finale Abstimmung mit Bewertungsmodell
Kurzhals, Markus	Wirtschaftsprüfer		18.05.2012	10,00	Review Arbeitspapiere
Ebert,Jan	Assistent	Düsseldorf	18.05.2012	5,00	Arbeitspapierdokumentation
Tübben, Sabrina	Senior	Düsseldorf	18.05.2012	10,00	Finalisierung Bericht und ausstehende Dokumentation

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.